



## Preisblatt für die Grund- / Ersatzversorgung

für Abnahmestellen ohne Leistungsmessung

(Stand: 1. Januar 2024)

	in Gemeinden bis 25.000 Einwohner		in Gemeinden mit mehr als 25.000 bis 100.000 Einwohner	
	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Arbeitspreis	33,34	39,67	33,61	40,00

Der Grundpreis richtet sich nach der tatsächlich installierten Messeinrichtung und beträgt:

	Netto	Brutto
bei einem konventionellen Zähler bzw. einer modernen Messeinrichtung	134,85 Euro/Jahr	160,47 Euro/Jahr
bei einem intelligenten Messsystem bei einem Jahresverbrauch		
- bis einschließlich 10.000 kWh	134,85 Euro/Jahr	160,47 Euro/Jahr
- über 10.000 – 20.000 kWh	160,06 Euro/Jahr	190,47 Euro/Jahr
- über 20.000 – 50.000 kWh	193,67 Euro/Jahr	230,47 Euro/Jahr
- über 50.000 – 100.000 kWh	218,88 Euro/Jahr	260,47 Euro/Jahr
ohne SÜC-Messung	118,04 Euro/Jahr	140,47 Euro/Jahr

Die oben genannten Bruttopreise beinhalten den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 Prozent

### Variable Preisbestandteile ab 01.01.2024 gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr netto	Cent/kWh netto
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (am Beispiel des Höchstbetrages in der Stadt Coburg)*		1,590
KWKU-Umlage nach § 12 Abs. 1 EnFG		0,275
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,643
Offshore-Netzzumlage nach § 12 Abs 1 EnFG		0,656
Als Entgelte der SÜC als Netzbetreiberin fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (Entnahmestelle ohne Leistungsmessung)		7,65
Grundpreis Netznutzung	89,00	
Messstellenbetrieb (wenn von SÜC durchgeführt; konventioneller Eintarif-Drehstromzähler)	16,81	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>105,81</b>	<b>12,86</b>
vertrieblicher Grundpreis pro Jahr	29,04	
Energiepreis pro Kilowattstunde		20,75

\* Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe (KA) hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 Cent/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 Cent/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 Cent/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 Cent/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere KA zu zahlen ist, haben Vorrang. Dies betrifft insbesondere die Zonengrenze bei landwirtschaftlichem Bedarf mit gemeinsamer Messung. Hier wird für die ersten 5.000 kWh im Hochtarif die reguläre KA berechnet, für jede weitere kWh 0,11 Cent/kWh. Die jeweils gültige Übersicht ist auf der Internetseite der Netzbetreiberin SÜC unter [www.suec-netze.de/de/Strom/Netzzugang-Entgelte.html](http://www.suec-netze.de/de/Strom/Netzzugang-Entgelte.html) veröffentlicht.